



Länderausschuss für Arbeitsschutz
und Sicherheitstechnik



Bundesverband der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften



Bundesverband
der Unfallkassen

Kooperationsvereinbarung im Bereich der Sicherheit von Arbeitsmitteln beim Inverkehrbringen

zwischen dem

Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI)

(vertreten durch den Vorsitzenden)

und den

Unfallversicherungsträgern (UVT)

(vertreten durch die Hauptgeschäftsführer der Spitzenverbände)

Präambel

Sichere Arbeitsmittel sind ein wichtiges Element für den betrieblichen Arbeitsschutz. Arbeitsmittel, von denen bei bestimmungsgemäßer Verwendung Gefahren für Leben und Gesundheit ausgehen, dürfen nicht in den betrieblichen Einsatz gelangen: Dies dient der Sicherheit der Arbeitnehmer und spart den Unternehmen Kosten.

Die Marktüberwachung auf der Grundlage des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes ist eine hoheitliche Aufgabe des Staates. Die Unfallversicherungsträger erhalten aus ihren Tätigkeiten wichtige Erkenntnisse über gewerblich genutzte unsichere Arbeitsmittel, die eine wirkungsvolle Unterstützung für die zielgerichtete Planung und Durchführung von Marktüberwachungsmaßnahmen sein können.

Eine Kooperation von Marktüberwachungsbehörden und Unfallversicherungsträgern bietet beiden Seiten Vorteile: Ein organisierter Informationsaustausch erleichtert den Partnern die Nutzung und Lieferung von Informationen über unsichere Arbeitsmittel. Durch die zu erwartenden Synergieeffekte können beide Seiten ihren jeweiligen gesetzlichen Auftrag ohne zusätzlichen Aufwand auf Seiten der Unfallversicherungsträger besser erfüllen.

§ 1

Die für die Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden werden von den Unfallversicherungsträgern über Mängel in der Beschaffenheit von Produkten unterrichtet, durch die bei bestimmungsgemäßer Verwendung eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Benutzer oder Dritter droht.

§ 2

Die für die Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden prüfen diese Mitteilungen und ergreifen die nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG) notwendigen Maßnahmen. Die Unfallversicherungsträger werden über ICSMS unter Wahrung der Geheimhaltungspflicht über die ergriffenen Maßnahmen informiert.

§ 3

Die für die Marktüberwachung zuständigen Landesbehörden informieren die Unfallversicherungsträger über Untersagungsverfügungen, Schutzklauselverfahren, Rapexmeldungen und Empfehlungen der Schnellentscheidungsgruppe Marktüberwachung (SEGM), sofern es sich um Produkte handelt, die in Betrieben aus dem Zuständigkeitsbereich der Unfallversicherungsträger als Arbeitsmittel verwendet werden.

§ 4

Zur gegenseitigen Information und Kommunikation entsprechend den §§ 1 bis 3 wird das internetunterstützte Informations- und Kommunikationssystem für eine grenzüberschreitende Marktüberwachung bei den New-Approach-Richtlinien (ICSMS) genutzt.

Zu diesem Zweck wird im internen Bereich von ICSMS ein „UVT-Zimmer“ für die Unfallversicherungsträger eingerichtet, in dem für die Unfallversicherungsträger bereitgestellte Informationen abgerufen werden können.

§ 5

Die Kooperationspartner vereinbaren einen regelmäßig jährlich stattfindenden Erfahrungsaustausch mit dem Ziel, die Zusammenarbeit weiterzuentwickeln und zu optimieren. Sofern ein Runder Tisch zur Marktüberwachung (Forum Marktüberwachung) eingerichtet wird, werden die Unfallversicherungsträger beteiligt.

§ 6

Die Kooperationspartner können zur Erfüllung der in der Präambel genannten Ziele der Kooperationsvereinbarung nach Absprache gemeinsame Messekommissionen bilden.

Düsseldorf, den 4. Mai 2004



Dr. Helmut Deden
Vorsitzender des Länderausschusses
für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik

Sankt Augustin, den 11.05.04



Dr. Joachim Breuer
Hauptgeschäftsführer des Hauptverbandes
der gewerblichen Berufsgenossenschaften
(HVBG)

Kassel, den



Dr. Harald Deisler
Hauptgeschäftsführer des Bundesverbandes
der landwirtschaftlichen Berufsgenossen-
schaften

München, den 5.8.04



Prof. Dr. Hartmut Weber-Falkensammer
Geschäftsführer des Bundesverbandes der
Unfallkassen (BUK)